

Landesgesetzliche Vorschriften zur Zusammensetzung von Rundfunkveranstaltern



Institut für Europäisches Medienrecht

Institute of European Media Law

Institut du droit européen des médias

26. November 2014, Berlin
Cristina Bachmeier, LL.M.

Medienkonzentrationsrecht RStV nach dem BVerwG-Urteil



- Es gibt nur ein TV-Medienkonzentrationsrecht
 - „Zuschaueranteilsmodell“
- Jedes Unternehmen darf bundesweit im TV eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten
 - Im Fall vorherrschender Meinungsmacht:
 - Programmbeirat
 - Drittsendezeiten („bundesweite Fenster“)
- Ein Verlag darf ein TV-Unternehmen übernehmen

Praktische Bedeutung



- **Bundesweite Angebote**
 - Fernsehen (Satellit, Kabelweitersendung)
 - Zukünftig: Terrestrisches TV bundesweite Regelung (DVB-T2)
 - Hörfunk bislang nur bei DAB+
- **Landesweite Angebote**
 - Hörfunk (Vollprogramme)
 - TV nur im Ausnahmefall
- **Pointiert**
 - TV: Medienkonzentrationsrecht des RStV
 - Radio: Landesmediengesetze
 - Webradio: ./.

Regelungsmechanismus Landesmediengesetz



- Was ist zu regeln?
 - Darf sich die Presse am Rundfunk beteiligen?
 - Wie muss ein Veranstalter zusammengesetzt sein?
 - Darf sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk beteiligen?
 - Inwieweit dürfen sich Parteien am Rundfunk beteiligen?
 - Schaffen Programmbeiräte einen Ausgleich für die Gefährdung der Meinungsvielfalt?
- Wo kann das geregelt werden?
 - Wer kann als Veranstalter zugelassen werden?
 - Welchem zugelassenen Veranstalter kann eine Übertragungskapazität zugewiesen werden?
- *Eine vielfältige Regulierungslandschaft*
 - Im Folgenden ausgewählte Beispiele

Thüringen (2014)



- **Zulassung landesweiter Vollprogramme**
 - Der Veranstalter muss durch seine Zusammensetzung und durch gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleisten
 - Mindestens fünf Gesellschafter, keiner über 49 %
 - Tageszeitung im Verbreitungsgebiet maximal 15 %
 - Nur ein Programm gleicher Art im Verbreitungsgebiet
 - Zurechnung von Programmen der Gesellschafter
 - Programmbeirat erforderlich
- **Zuweisung (Auswahlgrundsätze)**
 - Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt)
 - Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt)
 - Organisatorische, programmliche und finanzielle Vorbereitungen

Thüringen (2014)



- **Zulieferung lokaler/regionaler Beiträge**
 - Maximal 50 % durch periodische Druckwerke im Verbreitungsgebiet mit mehr als 20 % der Gesamtauflage

Nordrhein-Westfalen (2014)

Lokalradio



- **Zwei-Säulen-Modell**
 - Ein Programm je Verbreitungsgebiet
- **Veranstaltergemeinschaft**
 - Zusammensetzung des Vereins im Detail vorgegeben
 - LfM prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft
 - LMG NRW gibt Details der Satzung vor
- **Betriebsgesellschaft**
 - 75 % Verlegerbeteiligung zulässig
 - 25 % Kommunale Beteiligungen („können verlangen“)
- **Rahmenprogramm**
 - WDR-Beteiligung bis zu 33 % zulässig

Nordrhein-Westfalen (2014)

Allgemein



■ Presse

- Falls marktbeherrschend nach § 19 GWB: Maximal 25 % Beteiligung im Verbreitungsgebiet
- Zulieferung (Gestaltung) bis zu 25 % der wöchentlichen Sendezeit
- Ausnahme davon bei Vielfaltssicherung

■ Zulassung

- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bis zu 33 % Beteiligung
- Inkompatibilitätsregelungen, etwa: keine Parteien

■ Zuweisung (Auswahlgrundsätze)

- Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt)
- Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt)
- Gedanken der Anreizregulierung Rechnung tragen
 - Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung

Hamburg/Schleswig-Holstein (2011)



■ Zulassung

- Grundsatz: Ein analoges TV- oder Radioprogramm
 - Minderheitsbeteiligungen an anderen Anbietern möglich
- Ausnahme: Veranstaltergemeinschaft, die aus mindestens drei voneinander unabhängigen Gesellschaftern besteht, von denen keiner 50 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluss ausübt, darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu drei analoge Programme veranstalten
- Tageszeitung im Versorgungsgebiet nur mit Vielfaltssicherungen
- Im Fall vorherrschender Meinungsmacht durch digitale Rundfunkprogramme sind Maßnahmen der MA HSH möglich

Hamburg/Schleswig-Holstein (2011)



- Zuweisung
 - Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde
 - Keine Definition der „medienrelevanten verwandten Märkte“

Sachsen-Anhalt (2013)



■ Presseunternehmen

- Als Veranstalter: Vielfaltssicherung durch Programmbeirat
- Als Zulieferer lokaler/regionaler Inhalte: Maximal 50 % der Inhalte wenn im Verbreitungsgebiet mehr als 20 % der Gesamtauflage

■ Sicherung der Meinungsvielfalt in landesweitem Rundfunk

- Analoge Programme: Maximal 2 Radio-Programme, 1 TV-Programm
- Digital: Unbegrenzte Zahl von Rundfunkprogrammen, es sei denn vorherrschender Einfluss auf die Meinungsbildung
- Falls einziger Rundfunkveranstalter in Sachsen-Anhalt:
 - Binnenplurale Ausrichtung des Programms
 - Programmbeirat

Zusammenfassung



- Vorschriften der Länder zum Teil strenger
 - Ist das durch eine besondere Gefährdung der Meinungsvielfalt gerechtfertigt?
- In der Praxis ist das Landesrecht auf Radio anwendbar
 - Ist der Unterschied zum Medium TV mit seiner besonderen Suggestivkraft gerechtfertigt?
- Reine Webradioangebote sind von der Regulierung nicht betroffen
 - Ist dieser ganze Mechanismus noch zeitgemäß in der konvergenten Welt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de



Institut für Europäisches Medienrecht

Institute of European Media Law

Institut du droit européen des médias